

	<p style="text-align: center;">INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN Anlassbezogener Freigabebeschein für Arbeiten in der Höhe</p>	<p>Modul 8.6 Rev 02 191120</p>
---	--	------------------------------------

Es gelten die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), die Arbeitsstättenverordnung (AStV), die Bauarbeiterschutverordnung (BauV) und die Tagbauarbeitenverordnung (TAV).

Durchzuführende Arbeit.....

Ort.....

Grundsätzlich sind alle Arbeiten von gesicherten Standplätzen durchzuführen:

- Absturzhöhe von mehr als 1 m: standfestes Geländer mit Mittelstange oder Brüstung mit $h_{min} = 1$ m
- bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m: zusätzlich Fußleisten
- bei Absturzgefahr Absturzsicherungen, Abgrenzungen o. Schutzeinrichtungen anbringen (**Beilage 1**)
- die Standplätze müssen ausreichend groß, sowie tragsicher und frei von Ablagerungen, Schnee und Eis sein

Arbeiten auf Leitern: (siehe Modul 3 Beilage 3, 4)

- Leitern dürfen als Standplatz für die Durchführung von Arbeiten nur verwendet werden, wenn nur so wenig Werkzeug und Material mitgeführt wird, dass ein sicheres Anhalten beim Auf- und Abstieg möglich ist
- Festverlegte Leitern müssen 1 m über die Ein- oder Ausstiegstelle hinausragen, ab 5 m Länge ab einer Höhe von 3 m einen Rückenkorb haben und in Abständen von höchstens 10 m mit Plattformen unterteilt sein.
- Von Anlegeleitern dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden. Ab einer Absturzhöhe von 5 m, darf nur mit PSA gegen Absturz und mit geeigneten Maßnahmen gegen Umfallen gearbeitet werden
- Von Stehleitern dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden, wenn vom Standplatz ein Absturz aus mehr als 3 m möglich ist.

Arbeiten auf Gerüsten

Bei Verwendung von Gerüsten sind Bestimmungen der **Beilage 2** einzuhalten und zu kontrollieren

Arbeiten auf Dächern

Bei Arbeiten auf Dächern sind Bestimmungen der **Beilage 3** einzuhalten und zu kontrollieren

Arbeiten auf ungesicherten Arbeitsplätzen

Allgemein

- Gilt für alle Herstellungs-, Instandhaltungs-, Reparatur-, Reinigungs-, Abbruch- und Sprengarbeiten mit Ausnahme von Tagbauarbeiten nach der Tagbauarbeitenverordnung.
- Bei Montagearbeiten dürfen tragfähige Konstruktionsteile als Standplätze verwendet werden, wenn eine Befestigungsmöglichkeit für eine Absturzsicherung vorhanden ist, an der die Arbeitnehmer - Innen angeseilt sind
- Sofern bei Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen ein ausreichender Schutz gegen Absturz durch Geländer oder Brüstungen oder andere technische Schutzmaßnahmen (Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen) nicht möglich oder im Hinblick auf den Umfang der auszuführenden Arbeiten nicht gerechtfertigt ist sind den Arbeitnehmern: nachweislich einmal jährlich geprüfte:
 - Auffanggurte (Sicherheitsgeschirre)
 - Sicherheitsseile (Fangseile) (**Beilage 4** AUVA Merkblatt M750)
 - Karabinerhaken
 - Falldämpfer (wenn der mögliche Absturz eine Fangstoßkraft erzeugt) oder Seilkürzer (bei Verwendung von Fangseilen mit variabler Seillänge)
 - oder Höhensicherungsgeräte
 als Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen

- Lotrecht oberhalb der möglichen Absturzstelle, müssen geeignete Anschlagpunkte zur Seilbefestigung vorhanden sein
- Schlaffseilbildung ist zu vermeiden, maximale Schlaffseillänge 1,8 m
- Bei Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen muss das System mindestens zwei getrennt voneinander befestigte Seile umfassen:
Arbeitsseil: Zugangs-, Absenk- und Haltemittel Sicherungsseil: Sicherungsmittel
- Das Sicherungsseil muss mit dem Sicherheitsgeschirr (Auffanggurt) verbunden sein. Das Sicherungsseil ist mit einer, mit dem selbst sichernden System des Arbeitsseils, bewegungssynchron mit laufenden Absturzsicherung auszurüsten
- Das Arbeitsseil muss mit sicheren Mitteln zum Auf- und Abseilen ausgerüstet sein, es muss ein selbst sicherndes System umfassen, welches bei unkontrollierten Bewegungen einen Absturz verhindert.
- Unterweisung der durchführenden, fachlich und körperlich qualifizierten ArbeitnehmerInnen über mögliche Gefahren, richtiges Verhalten bei Durchführung der Arbeiten und Schutz- und Rettungsmaßnahmen

Arbeiten im Obertagebergbau (Tagbauverordnung):

- Mitarbeiterinnen im Obertagebergbau müssen von der abrutschsicheren Arbeitsetagenkante einen Mindestabstand von 2,0 m halten.
- Für ausnahmsweise notwendige Arbeiten im tagbauspezifischen Gefahrenbereich (Gefahr durch Absturz) hat die Freigabe der Arbeit durch den Fachkundigen Leiter/Stellvertreter zu erfolgen. Voraussetzung für die Freigabe ist ein **Arbeitsfreigabesystem**:
 - Unterweisung der durchführenden, fachlich und körperlich qualifizierten ArbeitnehmerInnen über mögliche Gefahren, richtiges Verhalten bei Durchführung der Arbeiten und Schutz- und Rettungsmaßnahmen
 - Ständige Anwesenheit einer Person außerhalb des Gefahrenbereiches mit einschlägiger Berufserfahrung und theoretischen und praktischen Kenntnissen zur Arbeitsdurchführung, zwecks Überwachung der Schutzmaßnahmen und zur ggf. notwendigen Einleitung von Rettungsmaßnahmen.
 - geeignete Bergegeräte und Rettungsmittel
 - lotrecht über der möglichen Absturzstelle müssen geeignete Anschlagpunkten zur Seilbefestigung vorhanden sein
 - Verwendung geeigneter, nachweislich einmal jährlich geprüfter Absturzsicherungen (Sicherheits-, Fangseile, Auffanggurte (Sicherheitsgeschirre) und Karabinerhaken),
 - zusätzliche Schutzmaßnahmen bei **Arbeiten**
 - ausnahmsweise **näher als 2,0 m** von der abrutschsicheren **Arbeitsetagenkante** (z.B.: Sprengmittel-Ladearbeiten mit erforderlicher Wandbeobachtung):
 - Verwendung von Falldämpfer
 - Schlaffseilbildung ist zu vermeiden, maximale Schlaffseillänge 1,8 m
 - **in der Abbauwand** (z.B.: Vermessungsarbeiten, Bruchwandberäumung)
 - Bruchwand oberhalb der Arbeitsstelle muss beräumt sein
 - Bei Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen muss das System mindestens zwei getrennt voneinander befestigte Seile umfassen:
Arbeitsseil: Zugangs-, Absenk- und Haltemittel Sicherungsseil: Sicherungsmittel
 - Das Sicherungsseil muss mit dem Sicherheitsgeschirr (Auffanggurt) verbunden sein. Das Sicherungsseil ist mit einer, mit dem selbst sichernden System des Arbeitsseils, bewegungssynchron mitlaufenden Absturzsicherung auszurüsten
 - Das Arbeitsseil muss mit sicheren Mitteln zum Auf- und Abseilen ausgerüstet sein, es muss ein selbst sicherndes System umfassen, welches bei unkontrollierten Bewegungen einen Absturz verhindert

Unklarheiten sind vor Tätigkeitsbeginn mit dem lokalen Arbeitsstättenverantwortlichen /Fachkundigen Leiter zu klären.

Die Unterweisung wurde verstanden und die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen wird übernommen

Durchführender:.....Unterschrift:.....

Aufsichtsperson:.....Unterschrift:.....

Freigabe durch lokalen Arbeitsstättenverantwortlichen/ Fachkundigen Leiter
amvon.....**bis 31.12.**

Unterschrift:.....